



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 24

Rosenheim, 20.05.2021

167. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Lockerungen der Beschränkungen der 12. BayIfSMV aufgrund des stabilen Unterschreitens
der 7-Tage-Inzidenz von 100 im Kreisgebiet 172

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

./.

Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015
Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO
zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung.
Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de/amsblatt

GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Lockerungen der Beschränkungen der 12. BayIfSMV aufgrund des stabilen Unterschreitens der 7-Tage-Inzidenz von 100 im Kreisgebiet

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Kreisgebiet, erlässt das Landratsamt Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nrn. 4,5,6,7,8,17 des IfSG und § 27 Abs.1 Nr. 2 Halbsatz 2, Nr. 3 Halbsatz 2, Nr. 7 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV ist im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim die Durchführung von **kulturellen Veranstaltungen unter freiem Himmel** mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher zulässig. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:
 - a.) Von allen Besuchern sind in geeigneter Weise die Kontaktdaten zu erheben. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 2 der 12. BayIfSMV.
 - b.) Alle Besucher müssen über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.
 - c.) Die Bestimmungen des Rahmenkonzepts für kulturelle Veranstaltungen (BayMBI. 2021 Nr. 353) der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege sind einzuhalten.

Die Bestimmungen gemäß § 23 der 12. BayIfSMV bleiben im Übrigen unberührt.

2. Abweichend von § 10 Abs. 1 der 12. BayIfSMV ist im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim **Sportausübung** zusätzlich zu den im Amtsblatt Nr. 23 des Landratsamts Rosenheim vom 19.05.2021 verkündeten Bestimmungen in folgendem Rahmen zulässig:
 - a.) **Sport unter freiem Himmel in Gruppen** von bis zu 25 Personen ist zulässig. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:
 - Von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind in geeigneter Weise die Kontaktdaten zu erheben. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 2 der 12. BayIfSMV.
 - Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.
 - Die Bestimmungen des Rahmenhygienekonzepts Sport (BayMBI. 2021 Nr. 309) der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege sind einzuhalten.
 - b.) **Sport in Fitnessstudios** ist zulässig. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:
 - Alle Kunden haben eine vorherige Terminbuchung zu tätigen.
 - Alle Kunden müssen über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.
 - Die Bestimmungen des Rahmenhygienekonzepts Sport (BayMBI. 2021 Nr. 309) der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege sind einzuhalten.
 - c.) Die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei **Sportveranstaltungen unter freiem Himmel ist mit festen Sitzplätzen** zulässig. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:
 - Von allen Zuschauerinnen und Zuschauern sind in geeigneter Weise die Kontaktdaten zu erheben. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 2 der 12. BayIfSMV.
 - Alle Zuschauerinnen und Zuschauer müssen über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.

- Die Bestimmungen des Rahmenhygienekonzepts Sport (BayMBl. 2021 Nr. 309) der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege sind einzuhalten.

Die Bestimmungen des § 10 der 12. BayIfSMV bleiben im Übrigen unberührt.

3. Abweichend von § 11 Abs. 5 der 12. BayIfSMV ist die Öffnung von **Freibädern** für Besucherinnen und Besucher im Kreisgebiet des Landratsamtes Rosenheim zulässig. Es gelten folgende Voraussetzungen:
 - a. Alle Kunden haben eine vorherige Terminbuchung zu tätigen.
 - b. Alle Kunden müssen über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen. Dies ist durch die Verantwortlichen im Zuge der Kontaktdatenerfassung in geeigneter Weise zu dokumentieren.
 - c. Die Bestimmungen des Rahmenhygienekonzepts für touristische Dienstleistungen und Bäder der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege sind einzuhalten (wird demnächst bekannt gegeben).

Die Bestimmungen des § 11 der 12. BayIfSMV bleiben im Übrigen unberührt.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
5. Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
6. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab 21.05.2021 in Kraft.

Hinweise:

Im Falle einer Änderung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der 12. BayIfSMV vom 20.05.2021 weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils Strengere heranzuziehen.

Sofern die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung einen negativen Testnachweis erfordern, bleiben geimpfte und genesene Personen i. S. d. § 1a der 12. BayIfSMV von dieser Verpflichtung unberührt.

Begründung:

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat.

Die Erkrankung ist sehr infektiös. Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich tagesaktuell bereits über 3,5 Millionen Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 85.000 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben.

Im Landkreis Rosenheim sind seit Beginn der Pandemie inzwischen über 13.300 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt. Auch wenn weltweit, deutschlandweit und bayernweit nach wie vor eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation vorliegt, sind insbesondere im Hinblick auf die relativ geringen Infektionszahlen, die anstehenden Sommermonate, die fortschreitenden Schutzimpfungen und die hohen Testkapazitäten Lockerungen der strengen infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen möglich.

Die aktuell gültige Fassung der 12. BayIfSMV vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) sieht für die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden die Möglichkeit vor, bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 100 die im Zuge dieser Allgemeinverfügung vorgenommenen Lockerungen für das jeweilige Kreisgebiet zu verfügen.

II.

Zu den Ziffer 1 bis 3:

Gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem StMGP im eigenen Ermessen über die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung vorgenommen Lockerungen entscheiden, sofern in einem Landkreis die 7-Tage- Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig scheint.

Das erforderliche Einvernehmen des zuständigen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurde erteilt. Der 7-Tages-Inzidenzwert im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim liegt tagesaktuell bei 62,0. Der maßgebliche Schwellenwert von 100 wird seit 13.05.2021 und damit seit acht aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten. Das örtliche Infektionsgeschehen ist nach fachlicher Einschätzung des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim aktuell rückläufig und stabil.

Rechtsgrundlage für die festgesetzten Voraussetzungen ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nrn. 4,5,6,7,8,17 des IfSG i.V.m. § 27 Abs.1 Nr. 2 Halbsatz 2, Nr. 3 Halbsatz 2, Nr. 7 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV).

Die infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen im Umfang der 12. BayIfSMV sind in den von den Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung betroffenen Lebensbereiche im Hinblick auf das örtliche Infektionsgeschehen, den Impffortschritt, die vorhandenen Testkapazitäten und die anstehenden Sommermonate unter Würdigung der staatlichen Pflicht des öffentlichen Gesundheitsschutzes im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim aktuell nicht länger gerechtfertigt.

Vielmehr sind die im Zuge dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Voraussetzungen nach übereinstimmender fachlicher Ansicht des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sowie des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheims vor dem aufgeführten Hintergrund geeignet, einen ausreichenden Gesundheitsschutz in den jeweiligen Lebensbereichen zu gewährleisten.

Mildere, gleich geeignete Mittel sind – insbesondere aufgrund der bayernweit einheitlichen Strategie zur Pandemiebekämpfung – derzeit nicht ersichtlich.

Die festgesetzten Anordnungen sind unter Würdigung des hoch zu gewichtenden, öffentlichen Interesses am Gesundheitsschutz weiterhin angemessen, vor allem da die Betroffenen durch die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung ohnehin eine Erleichterung ihrer rechtlichen Beschwer erfahren.

Zu den Ziffern 4 bis 6:

Sollte der 7-Tages- Inzidenzwert des Landkreises den maßgeblichen Schwellenwert von 100 erneut an drei aufeinanderfolgenden Tagen übersteigen, sind die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung aufgrund entgegenstehenden Bundesrechts (vgl. § 28b IfSG) zurückzunehmen.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Bußgeldbewehrung der Maßnahmen folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich, um die wirksame Durchsetzung der erlassenen Anordnungen zu gewährleisten. Bei der Verhängung von Bußgeldern findet der vom StMGP erlassene Bußgeldkatalog, soweit möglich, analoge Anwendung.

Zur Ziffer 7:

Die Allgemeinverfügung tritt am 21.05.2021, einen Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 20.05.2021

gez.

Mascher
Regierungsrätin

611-5304-1-39